

§ 113 StGB

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder [Verfügungen](#) berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch [Drohung](#) mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der [Täter](#) oder ein anderer Beteiligter eine [Waffe](#) oder ein anderes [gefährliches Werkzeug](#) bei sich führt,
2. der [Täter](#) durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der [Täter](#) irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der [Täter](#) bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den [Irrtum vermeiden](#), so kann das Gericht die Strafe nach seinem [Ermessen](#) mildern (§ [49 Abs. 2 StGB](#)) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der [Täter](#) den [Irrtum](#) nicht [vermeiden](#) und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem [Ermessen](#) mildern (§ [49 Abs. 2 StGB](#)) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.